OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607952/2/JK/Hue

Datum: Linz, 12. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.11.2025, GZ: BHLL/925100055137/25, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 140 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 20.11.2025, GZ: BHLL/925100055137/25, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zu den Spruchpunkten 1. und 2. gemäß § 99 Abs 2 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage und 2 Stunden) und zu Spruchpunkt 3. gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 20 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 07.06.2025 gegen 02:05 Uhr
Ort: D__, E-Straße, in Fahrtrichtung F__, auf Höhe Strkm 19,4
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie sind als Lenkern des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

2. Datum/Zeit: 07.06.2025 gegen 02:05 Uhr
Ort: D__, E-Straße, in Fahrtrichtung F__, auf Höhe Strkm 19,4
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie sich von der Unfallstelle entfernt haben.

3. Datum/Zeit: 07.06.2025 gegen 02:05 Uhr
Ort: D__, E-Straße, in Fahrtrichtung F__, auf Höhe Strkm 19,4
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die beteiligte Person, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
2. § 4 Abs. 1 lit. c Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
3. § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung rechtzeitig Beschwerde und brachte vor, dass Fahrerflucht nicht begangen worden sei und bestritten werde, dass der Bf sein Fahrzeug aufgrund eines Lichthupenzeichens des Zeugen G__ angehalten habe. Der Bf sei nach 1,8 Kilometer an der ersten für ihn erkennbaren Möglichkeit stehengeblieben, indem er zur BP-Tankstelle in H__ zugefahren sei, um mit dem Lenker des

unfallbeteiligten Fahrzeuges Kontakt aufzunehmen und die Daten auszutauschen. Der Sachschaden (Streifschaden am Außenspiegel) am unfallbeteiligten Fahrzeug sei äußerst gering und daher bei der Strafzumessung außer Ansatz zu bleiben. Beantragt wurde die ersatzlose Aufhebung des Bescheides, in eventu die Reduktion der Geldstrafe auf ein schuld- und tatangemessenes Ausmaß.

I.3. Mit Schreiben vom 02.12.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da im angefochtenen Straferkenntnis 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafen verhängt wurden und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 07.06.2025 gegen 02:05 Uhr lenkte G__ den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen bbb (A) in D__ auf der J-Straße auf Höhe von Str.km 19,4 in Fahrtrichtung K__, wobei ihm im Bereich seiner Fahrspur der Bf mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) entgegenkam, was G__ dazu veranlasste, sein Fahrzeug an den möglichst äußeren Fahrbahnrand seiner Fahrspur zu lenken. Die beiden Fahrspuren sind an dieser Stelle durch eine Sperrlinie getrennt. Der Bf touchierte in weiterer Folge mit seinem PKW beim Vorbeifahren den linken Außenspiegel des Fahrzeugs von G__. Die linken Außenspiegel beider Fahrzeuge wurden dabei beschädigt. Nach der Kollision hielt der Bf sein Fahrzeug nicht unmittelbar an, woraufhin G__ seinem Unfallgegner nachfuhr. Der Bf hielt schließlich nach einer Entfernung von etwa 1,8 Kilometer sein Fahrzeug im Bereich der BP-Tankstelle an der L-Straße an, wo G__ beim Bf den Verdacht einer Alkoholisierung hegte und um ca. 02:15 Uhr die Polizei verständigte. Seitens des Bf erfolgte keine Verständigung der Polizei. Diese traf um etwa 02:35 am Anhalteort der Unfallgegner ein, nahm dort den Verkehrsunfall mit Sachschaden auf und führte bei beiden Lenkern einen Alkovortest durch. Aufgrund eines positiven Alkovortests wurden beim Bf Messungen des Alkoholgehalts seiner Atemluft mittels Alkomaten um ca. 3:00 Uhr durchgeführt und ein Messwert von 0,87 mg/l festgestellt, ihm Führerschein und Fahrzeugschlüssel vorläufig abgenommen und ihm eine Weiterfahrt untersagt.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 5.000 Euro, hat eine Sorgepflicht und an Vermögen eine Eigentumswohnung. Laut Behördenakt scheint hinsichtlich des Bf eine rechtskräftige, noch nicht getilgte, nicht einschlägige Verwaltungsvorstrafe auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der Anzeige der PI Traun samt Bildbeilage und deren Verkehrsunfallsbericht, dem Beschwerdevorbringen und dem im Verfahrensakt einliegenden Urteil des Bezirksgerichts Traun vom 21.08.2025.

Insbesondere bestritt der Bf nicht, nach dem gegenständlichen Verkehrsunfall nicht sofort angehalten zu haben, sondern führte in seiner Beschwerde selbst an, dass er noch 1,8 km weitergefahren und erst bei einer BP-Tankstelle stehen geblieben ist. Er stellte auch nicht in Abrede, dass fallbezogen ein Sachschaden entstanden ist und führte zu keinem Zeitpunkt aus, die nächste Polizeidienststelle nach dem Verkehrsunfall verständigt zu haben.

Die belangte Behörde ging in der angefochtenen Entscheidung von einem monatlichen Nettoeinkommen des Bf von 5.000 Euro, einer Sorgepflicht und einer Eigentumswohnung als Vermögen aus. Diesen Angaben ist der Bf in seiner Beschwerde nicht entgegengetreten. Zudem ergeben sich diese Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse auch aus der Einkommenserhebung des Bezirksgerichts Traun.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 4 Abs 1 lit a und lit c sowie Abs 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019, lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie in Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
[…]
c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
[…]
(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
[…]“

§ 99 Abs 2 lit a und Abs 3 lit b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

[…]

b) wer in anderer als der in Abs 2 lit a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[…]“

III.2.1. Die Straßenverkehrsordnung sieht für Personen, die an einem Verkehrsunfall beteiligt sind, besondere Verpflichtungen vor. Als Verkehrsunfall ist jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. VwGH 15.11.2000, 2000/03/0264; 20.04.2001, 99/02/0176).

Vom verpflichteten Personenkreis umfasst sind dabei alle jene Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen des Verkehrsunfalls ist, uzw ohne Rücksicht darauf, ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig und schuldhaft ist (vgl. VwGH 24.03.1971, 1108/70 ZVR 1971/238; 22.03.2000, 99/03/0469). Mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht auf jeden Fall das Verhalten des davon unmittelbar betroffenen Fahrzeuglenkers oder Fußgängers (vgl. *Pürstl*, StVO-ON$^{15.00}$ § 4, FN 3). Nachdem es zu einer Kollision der im vorliegenden Fall unfallbeteiligten Fahrzeuge nach dem Überfahren einer Sperrlinie am Tatort durch den Bf auf der Fahrspur des Unfallgegners gekommen ist und dabei an beiden Fahrzeugen Schäden entstanden sind, ist nach der höchstgerichtlichen Judikatur zweifellos davon auszugehen, dass es sich dabei um einen Verkehrsunfall handelte. Nachdem der Bf laut den getroffenen Feststellungen als Lenker eines der unfallbeteiligten Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Kollision fungiert hat, steht auch fest, dass dieser in ursächlichem Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall stand und ihn daher auch die spezifischen Pflichten treffen, die die Straßenverkehrsordnung für diese Personen vorsieht.

III.2.2. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gemäß § 4 Abs 1 lit a StVO 1960 besteht die Verpflichtung des Lenkers zum sofortigen Anhalten des Fahrzeuges, und zwar auch dann, wenn bei dem Verkehrsunfall nur sein Fahrzeug beschädigt wurde (vgl. VwGH 20.04.2001, 99/02/0176 mwN). "Anhalten" im Sinne des § 4 Abs 1 lit a StVO ist dem "Anhalten" im Sinne des § 2 Abs 1 Z 26 leg. cit. nicht gleichzuhalten. Die Anordnung des § 4 Abs 1 lit a leg. cit., das Fahrzeug sofort anzuhalten, hat den Zweck, dass der Lenker, nachdem er sich vom Ausmaß des Verkehrsunfalls überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insbesondere die nach lit b, lit c, Abs 2 und Abs 5, trifft. Der an einem Verkehrsunfall beteiligte Lenker eines Kraftfahrzeuges hat sich daher nach dem Anhalten zu vergewissern, ob durch den Unfall eine Situation entstanden ist, die es notwendig macht, Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden für Personen oder Sachen zu treffen. Daraus folgt, dass der Bf als mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehender Lenker seiner Anhaltepflicht nicht nachgekommen ist, wenn er nach Verlassen der Unfallstelle und Nachfahrt durch den Unfallgegner erst nach etwa 1,8 Kilometer sein Kfz zum Stillstand gebracht hat, ohne sich im Übrigen um die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zu kümmern [vgl. VwGH 12.10.1084, 84/02/0114; 21.12.1988, 88/18/0336; 07.09.1990, 85/18/0186; 07.07.1989, 85/18/0175; 16.04.1997; 96/03/0334; 20.04.2001, 99/02/0176].

Dass sich der Bf vom Ausmaß des gegenständlichen Verkehrsunfalles überzeugt habe, um allenfalls seinen gesetzlichen Lenkerverpflichtungen nach § 4 Abs 1 lit b und lit c, Abs 2 und Abs 5 StVO 1960 nachzukommen bzw. diesen tatsächlich nachgekommen sei, wurde vom Bf weder behauptet noch finden sich diesbezüglich Hinweise im vorgelegten Verwaltungsakt.

Im Übrigen kann von einem sofortigen Anhalten iSd lit a nicht die Rede sein, wenn das beteiligte Fahrzeug nicht unmittelbar nach Kenntnisnahme des Verkehrsunfalls am Unfallort, sondern erst in einer Entfernung von 40 m angehalten wird (vgl. VwGH 19.02.1982, 81/02/0267).

Der Bf ist somit seiner Anhaltepflicht iSd § 4 Abs 1 lit a StVO 1960 nicht nachgekommen.

III.2.3. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die Verpflichtung nach § 4 Abs 1 lit c StVO 1960, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, dient dem Zweck, den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatbestands zu erleichtern und zu gewährleisten, dass die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt. Dies auch dahingehend, ob der Betroffene

zur Lenkung des am Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeuges berechtigt war oder ob er äußerlich den Anschein erweckt, dass er sich geistig oder körperlich in einem zur Lenkung eines Kfz geeigneten Zustand befindet (vgl. VwGH 20.04.2001, 99/02/0176 mwN; 20.10.1999, 99/03/0252). Die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhalts schließt insbesondere auch das Verbot ein, Veränderungen an der Stellung der vom Unfall betroffenen Fahrzeuge vorzunehmen (vgl. VwGH 20.04.2001, 99/02/0176). Bereits der Vorwurf, sich vom Unfallsort entfernt zu haben, reicht zur Konkretisierung der dem Beschuldigten angelasteten Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO aus (vgl. VwGH 20.10.1999, 99/03/0252).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung betont, kann die in § 4 Abs 1 lit c StVO 1960 normierte Verpflichtung sinnvoll nur dann bestehen, wenn es überhaupt zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat (vgl. VwGH 30.01.2019, Ra 2018/02/0311). Dies trifft immer dann zu, wenn es sich um einen Unfall handelt, bezüglich dessen eine Verständigungspflicht im Sinn des § 4 Abs 2 StVO 1960 besteht; darüber hinaus aber auch, wenn ein am Unfall Beteiligter das Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes verlangt oder wenn ein am Unfallort etwa zufällig anwesendes Sicherheitsorgan aus eigenem Antrieb eine Tatbestandsaufnahme vornimmt oder deren Vornahme veranlasst. Die Mitwirkungspflicht besteht auch bei bloßen Sachschäden, wenn von einem der Beteiligten ein Straßenaufsichtsorgan zur Unfallaufnahme angefordert wird (vgl. VwGH 09.11.1988, 88/03/0047; 20.10.1999, 99/03/0252). Zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes hat es darüber hinaus dann zu kommen, wenn ein Identitätsnachweis nicht erfolgte und eine Verständigungspflicht nach § 4 Abs 5 StVO 1960 gegeben ist (vgl. VwGH 15.05.1990, 89/02/0164; 23.01.1991, 90/02/0165 und 13.09.1991, 91/18/0088).

Fallbezogen ist ein Identitätsnachweis nicht erfolgt und bestand daher eine Verständigungspflicht des Bf nach § 4 Abs 5 StVO 1960. Zudem wurde die Polizei vom Unfallgegner des Bf zur Unfallaufnahme angefordert. Es traf den Bf daher auch eine Mitwirkungspflicht iSd § 4 Abs 1 lit c StVO 1960, der der Bf durch Verlassen der Unfallstelle mit seinem Fahrzeug nicht nachgekommen ist, zumal es dadurch zu Veränderungen der Stellung der vom Verkehrsunfall betroffenen Fahrzeuge gekommen ist und in weiterer Folge auch der Zweck dieser Bestimmung, nämlich den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatgeschehens zu erleichtern und zu gewährleisten, dass die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt, vereitelt wurde (vgl. VwGH 23.09.2015, Ra 2015/02/0177).

III.2.4. Zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Voraussetzung für die Meldepflicht gemäß § 4 Abs 5 StVO 1960 ist als objektives Tatbestandsmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen vom Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte.

Unstrittig ist es im vorliegenden Fall zu einem Verkehrsunfall gekommen, bei dem sowohl das Fahrzeug des Bf als auch das Fahrzeug mit dem Kennzeichen bbb (A) beschädigt wurden. Auch erfolgte unstrittig kein Identitätsaustausch mit dem Fahrer des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen bbb (A), sodass eine Verständigungspflicht des Bf nach § 4 Abs 5 StVO 1960 bestand.

Aus welchen Gründen ein ausreichender Identitätsausweis unterblieben ist, hat nach der Bestimmung des § 4 Abs 5 StVO 1960 keine Bedeutung (vgl. VwGH 16.09.1987, 86/03/0177).

§ 4 Abs 5 StVO 1960 räumt mit den Worten „ohne unnötigen Aufschub“ den an einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden Beteiligten für die Verständigung der nächsten Sicherheitsdienststelle insofern einen Spielraum ein, als die Meldung des Unfalls nicht sofort erfolgen muss, sondern in einem relativ kurz an den Unfall anschließenden Zeitraum erstattet werden kann (vgl. VwGH 19.09.1984, 83/03/0358). Der Begriff „ohne unnötigen Aufschub“ ist dabei streng auszulegen (vgl. u.a. VwGH 08.06.1988, 88/03/0013). Die Frage, ob die Erstattung der Meldung nötiger- oder unnötigerweise aufgeschoben wurde, ist nach der Lage des Einzelfalles zu beurteilen. Unter diesem Begriff ist nach dem Sinn und Zweck zu verstehen, dass die Meldung nach Durchführung der am Unfallort notwendigen, durch das Gebot der Verkehrssicherheit erforderlich erscheinenden Maßnahmen bzw. nach vergeblichem Versuch der Beteiligten, einander ihren Namen und Anschrift nachzuweisen, geboten ist. Daraus ergibt sich, dass die Meldung des Unfalls in einem relativ kurzen Zeitraum zu erfolgen hat (vgl. u.a. VwGH 23.02.1990, 85/18/0185). Bei der Beurteilung des Tatbestandsmerkmales „ohne unnötigen Aufschub“ kommt es nicht so sehr auf die objektive Dauer des zwischen Unfall und Meldung verstrichenen Zeitraumes, sondern vielmehr darauf an, wie diese Zeit genützt wurde (vgl. u.a. VwGH 24.02.1993, 92/02/0292).

Im vorliegenden Fall wurde die nächste Polizeidienststelle vom gegenständlichen Verkehrsunfall durch den Unfallgegner verständigt, nachdem der Bf die Unfallstelle, ohne an der Unfallstelle anzuhalten, verlassen hat. Dass der Bf – vor allem in Hinblick auf die Verkehrssicherheit – notwendige Maßnahmen durchgeführt, sich in irgendeiner Weise um einen Identitätsaustausch mit seinem Unfallgegner bemüht oder selbst die nächste Polizeidienststelle verständig habe, wurde vom Bf nicht behauptet.

III.2.5. Im Ergebnis hat der Bf daher den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 1 lit a, c und Abs 5 StVO 1960 verwirklicht.

III.2.6. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Der Bf hat den gegenständlichen Verkehrsunfall unstrittig wahrgenommen und sich dennoch von der Unfallstelle mit seinem Fahrzeug entfernt, nicht iSd § 4 Abs 1 lit a StVO 1960 sofort angehalten und auch nicht die nächste Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub verständigt. Der Bf hat keine Umstände geltend gemacht, aufgrund derer es ihm aus berücksichtigungswürdigen subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, die vorgeschriebenen Pflichten bei Verkehrsunfällen einzuhalten. Mangelndes Verschulden konnte der Bf damit nicht glaubhaft machen.

Somit ist dem Bf die Verwirklichung der Tatbestände des § 4 Abs 1 lit a, c und Abs 5 StVO 1960 auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.2.7.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.2.7.2. Übertretungen nach § 4 Abs 1 lit a und c StVO 1960 sind gemäß § 99 Abs 2 lit a leg.cit. mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, Übertretungen nach § 4 Abs 5 leg.cit. gemäß § 99 Abs 3 lit b leg.cit. mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 5.000 Euro, hat eine Sorgepflicht und an Vermögen eine Eigentumswohnung. Er ist nicht mehr unbescholten; er wies zum Zeitpunkt der gegenständlichen Taten eine rechtskräftige, ungetilgte, nicht einschlägige Verwaltungsvorstrafe auf. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt dem Bf damit nicht mehr zugute. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

III.2.7.3. Die Delikte des § 4 StVO 1960 zählen neben Alkoholdelikten und Vorrangverletzungen zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen straßenpolizeiliche Normen. Ihr Unrechtsgehalt ist erheblich.

III.2.7.4. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Umstände erachtet das erkennende Gericht die festgesetzten Geldstrafen – auch nach Wegfall des von der belangten Behörde angeführten Erschwerungsgrundes einer einschlägigen Verwaltungsvorstrafe – unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bf jedenfalls als angemessen. Die Strafen sind in Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsguts und der Intensität seiner Beeinträchtigung notwendig, um den Bf in Hinkunft von ähnlichen Verwaltungsübertretungen abzuhalten und werden sohin als tat- und schuldangemessen bewertet.

III.2.8. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen (§ 52 Abs 2 VwGVG). Es wurden daher die entsprechenden Verfahrenskosten festgesetzt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei gegen das gesamte Straferkenntnis sowie für den Bf hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht. Zu den zu beurteilenden Rechtsfragen existiert die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Zudem ist die Strafbemessung gemäß höchstgerichtlicher Rechtsprechung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; VwGH 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; VwGH 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).
Für den Bf ist hinsichtlich Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner